

2. Satzung zur Änderung der Richtlinie zur Festsetzung der Kindergartengebühren der Gemeinde Hellwege vom 19.07.2012

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den z. Zt. geltenden Fassungen der Gesetze hat der Rat der Gemeinde Hellwege in seiner Sitzung am 22.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Punkt 2 wird wie folgt geändert:

Die Ziffer 2.1.1 erhält folgende Fassung:

2.1.1 Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Schulpflicht

Aufgehoben: „Für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Schulpflicht werden keine Kindergärten erhoben“

Stufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	Mtl. Gebühr
1	Bis 19.000 €	Bis 23.000 €	Bis 27.000 €	Bis 31.000 €	Bis 35.000 €	85 €
2	Bis 31.000 €	Bis 35.000 €	Bis 39.000 €	Bis 43.000 €	Bis 47.000 €	110 €
3	Bis 43.000 €	Bis 47.000 €	Bis 51.000 €	Bis 55.000 €	Bis 59.000€	140 €
4	Über 43.000 €	Über 47.000 €	Über 51.000 €	Über 55.000	Über 59.000 €	170 €

Die Ziffer 2.1.2 erhält folgende Fassung:

2.1.2 Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr

Stufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	Mtl. Gebühr
1	Bis 19.000 €	Bis 23.000 €	Bis 27.000 €	Bis 31.000 €	Bis 35.000 €	100 €
2	Bis 31.000 €	Bis 35.000 €	Bis 39.000 €	Bis 43.000 €	Bis 47.000 €	130 €
3	Bis 43.000 €	Bis 47.000 €	Bis 51.000 €	Bis 55.000 €	Bis 59.000€	170 €
4	Über 43.000 €	Über 47.000 €	Über 51.000 €	Über 55.000	Über 59.000 €	200 €

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft.

Hellwege, den 22.06.2017

Harling

Bürgermeister

(L.S.)